



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 05 vom 27.02.2015

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Übung der Bundeswehr im März und April im Übungsraum Reichenau - Schwarzach - Thanstein - Schwarzach b. Nabburg – Zeßmannsrieth</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)</b>	<b>2</b>
<b>Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Fensterbach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Großen Kreisstadt Schwandorf, des Marktes Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach</b>	<b>3</b>
<b>Tiergesundheit: Heimtierausweise Ermächtigung von Tierärzten / Tierärztinnen</b>	<b>6</b>

## **Übung der Bundeswehr im März und April im Übungsraum Reichenau - Schwarzach - Thanstein - Schwarzach b. Nabburg – Zeßmannsrieth**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 30. März 2015 bis 01. April 2015 und 07. April 2015 bis 10. April 2015 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: Truppenübung

Übungsgruppe: 2./PzGrenBtl. 122 Oberviechtach

Übungsraum: Östlicher Landkreis

Reichenau - Schwarzach - Thanstein - Schwarzach b. Nabburg - Zeßmannsrieth

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind keine gemeldet.

Es finden auch Nachtmärsche im gesamten Übungsbereich mit Einsatz von Manöver- und Signalmunition statt.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 18. Februar 2015

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

## **Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)**

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbanders Müllverwertung Schwandorf (ZMS) weist gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZMS darauf hin, dass die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 16. Januar 2015 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2015, auf Seite 13, amtlich bekannt gemacht wurde.

## **Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Fensterbach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Großen Kreisstadt Schwandorf, des Marktes Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach im Landkreis Schwandorf vom 27. Februar 2015**

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Amtliche Festsetzung Zweck**

Auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf, des Marktes Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach wird am Fensterbach (Gewässer II. Ordnung) das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Dadurch sollen insbesondere

- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
- ein schadloser Hochwasserabfluss geregelt und sichergestellt,
- die ökologischen Strukturen und die Überflutungsflächen erhalten und verbessert,
- Erosionen oder andere erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gewässer vermieden oder verringert,
- erosionsfördernde Eingriffe verhindert,
- der Erhalt und die Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen erreicht,
- Gefahren kenntlich gemacht und
- ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden.

### **§ 2 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang des Fensterbaches (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Großen Kreisstadt Schwandorf, des Marktes Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach im Landkreisgebiet Schwandorf. Es reicht von der Landkreisgrenze bis zur Mündung in die Naab und hat eine Fließstrecke von ca. 15,5 km. Der Fensterbach ist nicht kilometriert. An der Grenze zum Landkreis Amberg-Weizbach liegt das Wasserspiegel-Niveau bei ca. 387,80 m ü. NN (Meter über Normalnull) und bei der Mündung bei 359,20 m ü. NN. Die im Hochwasserfall betroffenen Flächen sind in den Übersichtslageplänen im Maßstab 1:30.000 (Anlagen 1.1 und 1.2) gerautet schraffiert dargestellt.  
Die beiden Übersichtslagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgrenzen (gerautet schraffiert dargestellt in den beiden Übersichtslageplänen im Maßstab 1:30.000 – Anlagen 1.1 und 1.2) sind die dazu gefertigten Anlagen 2.1 bis 2.10 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die beim Landratsamt Schwandorf, beim Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie bei der Großen Kreisstadt Schwandorf, der Marktgemeinde Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach niedergelegt sind und verwahrt werden; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) In diesen Plänen sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes mit dunkelblauen Linien und das Gebiet selbst hellblau dargestellt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die Mitte der in den Plänen nach Absatz 2 dargestellten dunkelblauen Linien. Im Einzelfall kann bei berechtigten Zweifeln die HQ<sub>100</sub>-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Vermessung festgestellt werden.

- (5) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (6) Bei der Festsetzung der Abgrenzung nach Abs. 1 wurde der Berechnung ein statistisches einhundertjähriges Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) des Fensterbaches zugrunde gelegt (sog. Bemessungshochwasser).

### § 3 Verbote

- (1) Die Verbote für Handlungen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bestimmen sich insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Umwandlung von Grünland in Ackerland nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG steht unter Genehmigungsvorbehalt (Art. 46 Abs. 4 BayWG).

### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung unter Inhalts- und Nebenbestimmungen Ausnahmen zulassen und Genehmigungen erteilen, wenn dadurch der Wasserstand und der Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden und die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG im Einzelfall gegeben sind.
- (2) Vom Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG, Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen, ist der übliche Ackerbau ausgenommen.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zulassung Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

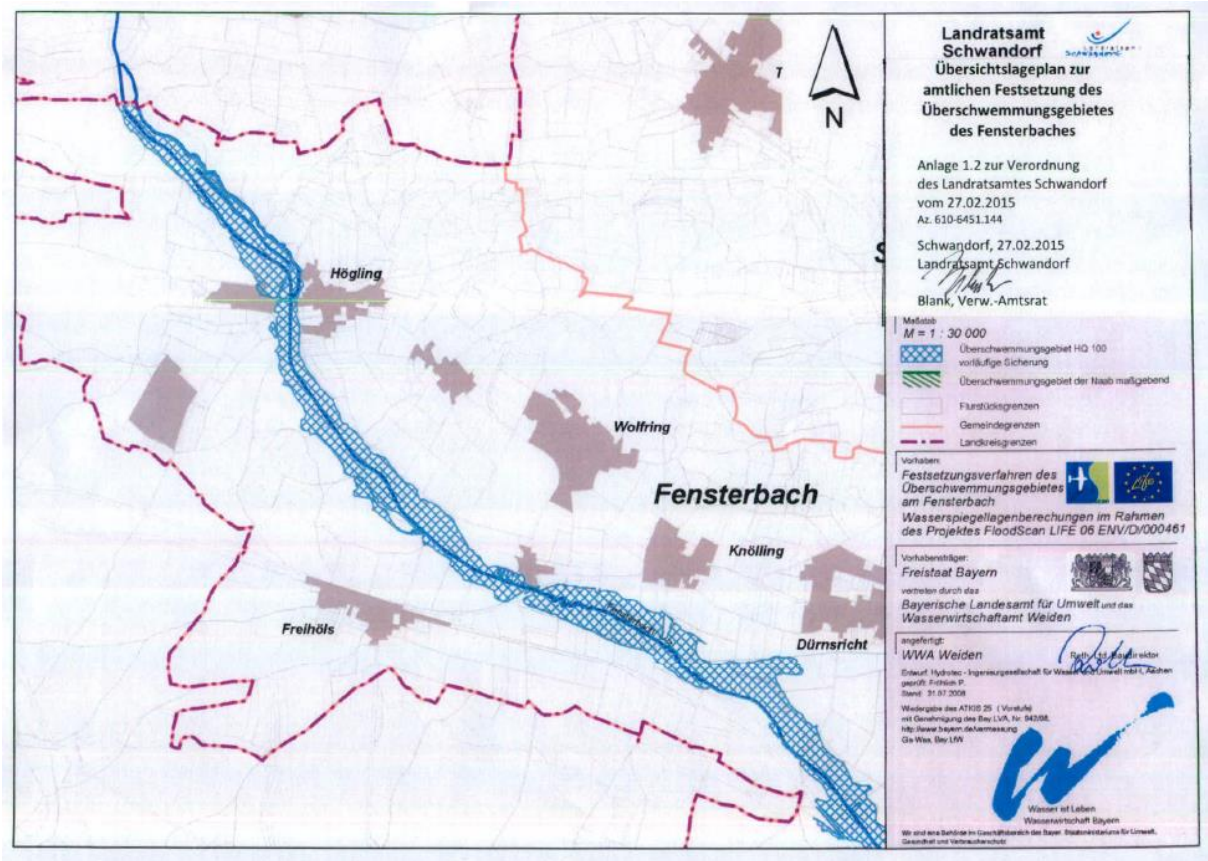
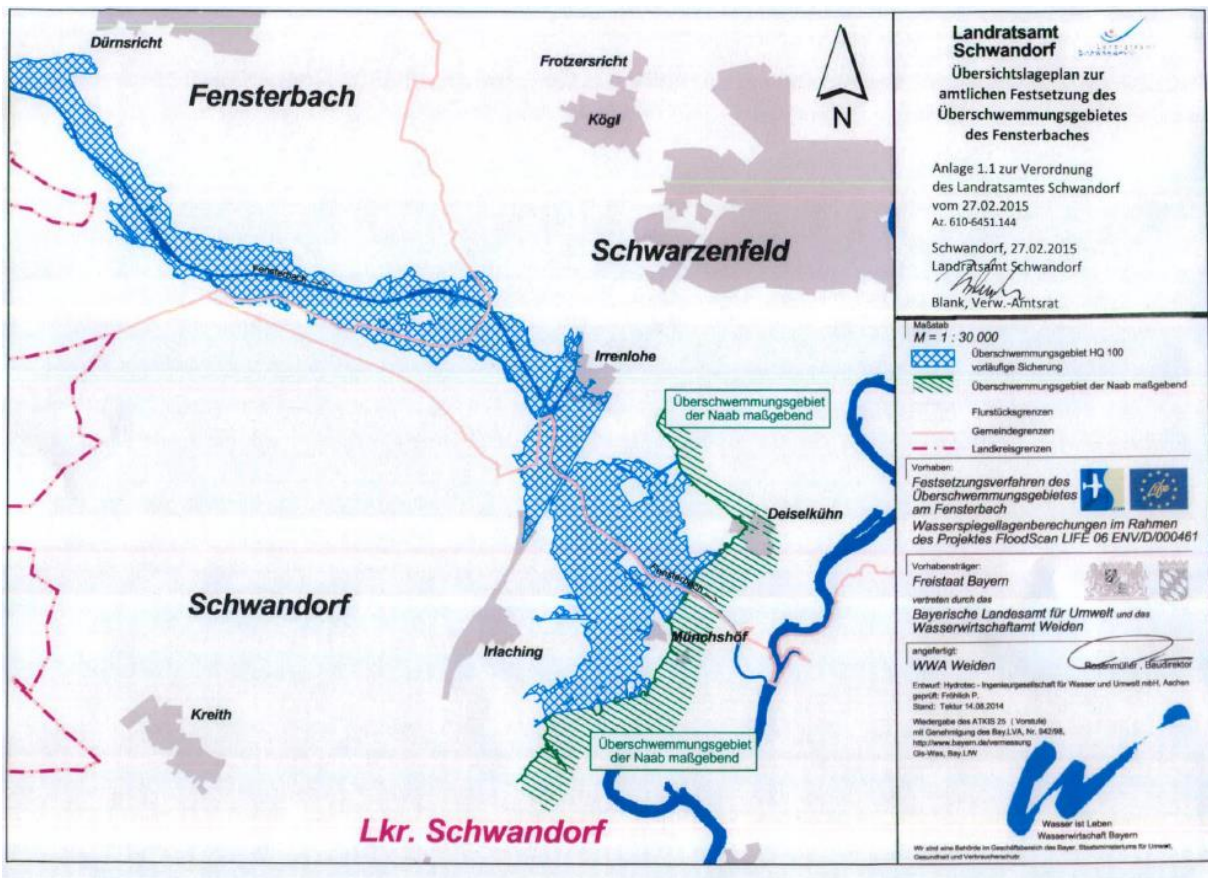
### § 6 Inkrafttreten

#### Aufhebung der vorläufigen Sicherung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die durch die Bekanntmachung vom 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 22/2009) - verlängert mit Bekanntmachung vom 10.10.2014 (Amtsblatt Nr. 23/2014) - erfolgte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes außer Kraft.

Schwandorf, 27. Februar 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

Anlagen: 2 Übersichtspläne M 1:30.000 (Anlagen 1.1 und 1.2 zur Verordnung)  
10 Detailpläne M 1:2.500 (Anlagen 2.1 bis 2.10 zur Verordnung [*nicht abgedruckt*])





## **Tiergesundheit: Heimtieraussweise Ermächtigung von Tierärzten / Tierärztinnen**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die im Landkreis Schwandorf niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen<sup>1</sup> werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,
  - a) Heimtieraussweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 6 Buchstabe d, Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
  - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,
  - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.
2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
  - 2.1 Die ermächtigten Tierärzte müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtieraussweise (Erfassungssystem HIT-Datenbank) teilnehmen. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald die zuständige Adressdatenstelle auf Antrag dem Tierarzt eine Registriernummer sowie die in Bayern für die Vergabe der persönlichen Identifizierungsnummer zuständige Stelle eine PIN erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module in der HIT-Datenbank vorliegt. Die Registriernummer für die HIT-Datenbank ist bei dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Regensburger Str. 51, 92507 Nabburg (Tel.-Nr. 09433/896-0, Fax 09433/896-180, Email [poststelle@aelf-sd.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-sd.bayern.de)) zu beantragen. Die Zugangsberechtigung (PIN) für die HIT-Datenbank ist bei dem Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV), Haydnstr. 11, 80336 München (Tel.-Nr. 089/544 348 71, Fax 089/544 348 70, Email [vvvo@lkv.bayern.de](mailto:vvvo@lkv.bayern.de)) zu beantragen.

Tierärzte ohne Niederlassung, die bei einem Verband oder einer privatrechtlichen Institution im Landkreis Schwandorf angestellt sind, stellen den Antrag beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 4.5 – Veterinäramt, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf (Tel.-Nr. 09431/471-231).

In dem Zeitraum vom 29.12.2014 bis zum 28.02.2015 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der von der Behörde bestätigte Eingang des Antrages.
  - 2.2 Sofern Tierärzte im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtieraussweise nutzen, haben sie ihre Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe ihrer Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die „Beauftragte Stelle“.

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text verwendete Bezeichnung „Tierarzt“ gilt in männlicher und weiblicher Form

- 2.3 Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Schwandorf niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem im Landkreis Schwandorf gelegenen Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Bayern meldepflichtig sind.
- 2.4 Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
- 2.5 Die Aufbewahrungspflicht für die von ermächtigten Tierärzten im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
- 2.6 Die ermächtigten Tierärzte haben die ihnen von den drucklegenden Firmen in der HIT-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtieraussweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als "ausgegeben" kenntlich zu machen. Sofern Tierärzte das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzen, müssen sie die Nummer des ausgegebenen Heimtieraussweises der Beauftragten Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung unter Angabe ihrer Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtieraussweise in der HIT-Datenbank durch die „Beauftragte Stelle“ erfolgt gebührenpflichtig.
- 2.7 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen oder Auflösung der Praxis außerhalb des Landkreises Schwandorf. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist unverzüglich anzuzeigen.
- 2.7 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
- 2.8 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt Schwandorf widerrufen werden.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.07.2004 zur Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Richtlinie 92/65/EWG wird mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### Gründe:

##### I.

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt seit 29.12.2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26.05.2003. Dadurch sind für das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmter Heimtiere neue einheitliche Regelungen für die mitzuführenden Dokumente geschaffen worden. Die nach bisheriger Rechtslage erteilten Ermächtigungen von Tierärztinnen und Tierärzten waren danach durch neue zu ersetzen.

##### II.

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechtes - Bay. RS 7831-1-2-A - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG-Bay RS 2010-1-I).

1. Für die Ermächtigung der Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Art. 6 Buchstabe d, Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG liegt die Zuständigkeit nach § 24 Absatz 1 des

Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i. V. mit § 1 Absatz 2 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts beim Landratsamt Schwandorf.

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU vom 12. Juni 2013 (*Amtsblatt der EU* L 178 vom 28. Juni 2013, S. 107) zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.

Auf Grund der Berufsordnung der Landestierärztekammer Bayern in der Fassung vom 07. Mai 2014 ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis an die Niederlassung gebunden (§ 6 Absatz 1). Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jegliche Änderung der Tierärztekammer mitzuteilen.

Die Niederlassung ist ortsgebunden und personenbezogen (§ 6 Absatz 1 der Berufsordnung). Assistenten und Vertreter haben sich ebenfalls bei der Tierärztekammer anzumelden (§ 1 Abs. 1 der Meldeordnung). Des Weiteren ist jeder Tierarzt nach § 6 Absatz 5 der Berufsordnung verpflichtet, der Landestierärztekammer den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie bei jedem Praxis- oder Wohnungswechsel mitzuteilen.

Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für eine Ermächtigung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.

2. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HIT-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.

Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HIT-Datenbank erfüllt.

Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HIT-Datenbank zu schaffen, ist eine Übergangsfrist bis zum 28.02.2015 vorgesehen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HIT-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HIT-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange sichergestellt.



Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall von dem elektronischen Erfassungssystem in der HIT-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch einen schriftlichen Antrag über eine beauftragte Stelle eingeräumt, die die entsprechende Dateneingabe in der HIT-Datenbank vornimmt.

Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG sowie die Androhung des einzelfallbezogenen Widerrufs auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Er ist unter anderem erforderlich, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

3. Die Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung dient der Anpassung an aktuell geltendes Recht.

#### Hinweise

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HIT-Datenbank gewünscht ist:
  - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
  - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
  - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
  - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I des Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
  - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren

innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über die Beauftragte Stelle zulässig.

8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 vom 14. Juli 2011 (*Amtsblatt der EU L 296 vom 15. Juli 2011, S. 6*).
11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (*Amtsblatt der EG L 79 vom 30. März 2000, S.40*))  
[http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.  
Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:  
<http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
15. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 4.5 – Veterinäramt, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf (Telefon 09431/471-231).
16. Die beauftragte Stelle kann nach ihrer Benennung beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 4.5 – Veterinäramt, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf (Telefon 09431/471-231) erfragt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 v. 29.06.2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Schwandorf, den 23.02.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat